

Spezielle Informationen für Familiengerichte

Für schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch ist die vertrauliche Geburt ein gesetzlich geregeltes Angebot innerhalb des Spektrums anonymer Hilfs- und Beratungsangebote. Sie ermöglicht es den Frauen, medizinisch betreut zu entbinden, ohne ihre Identität zu offenbaren. Zugleich behält das Kind das Recht, später seine Herkunft zu erfahren – ein wichtiger Baustein für seine Entwicklung.

Zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Frauen und für die Steuerung des Verfahrens zur vertraulichen Geburt sind die Schwangerschaftsberatungsstellen. Sie genießen das Vertrauen der Rat suchenden Frauen. Doch das neue Gesetz baut auch auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten, u. a. auf die der Familiengerichte.

Sie sind in dieses Verfahren mehrfach einbezogen – unmittelbar nach der Geburt des Kindes, falls die Mutter ihr Kind zurücknehmen möchte, oder frühestens 15 Jahre nach der Geburt, sollte die Mutter Gründe geltend machen, die dem Recht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, entgegenstehen.

Welche Besonderheiten dabei gelten, erfahren Sie hier auf einen Blick:

Nach der Geburt

- | Entscheidet sich eine Frau für eine vertrauliche Geburt, ruht ihre elterliche Sorge mit der Geburt des Kindes kraft Gesetzes. Das Jugendamt wird deshalb die Bestellung eines Vormundes für das Kind beantragen.

Schutz der Identität der Frau

Im Rahmen einer vertraulichen Geburt ist der Schutz der persönlichen Daten der Frau unabdingbar. Sie muss sich ausschließlich einmal gegenüber ihrer Beraterin offenbaren. Diese erstellt einen Herkunftsnachweis und überprüft die Richtigkeit der Angaben anhand eines gültigen, zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises (in der Regel Personalausweis). Der Herkunftsnachweis wird sicher beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinterlegt. Die Frau gibt sich ein Pseudonym, unter dem sie handelt und auch im familiengerichtlichen Verfahren geschützt wird.

Rücknahmewunsch der Mutter

- | Die Mutter wird von ihrer Schwangerschaftsberaterin auch nach der Geburt betreut. Es ist das erklärte Ziel, ihr alternative Handlungswege zu eröffnen, damit sie ihren Konflikt lösen und sich auch nachträglich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Das ist grundsätzlich und unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Adoptionsbeschluss möglich.
- | Die Frau muss dazu ihre Anonymität aufgeben und ihre Mutterschaft, z. B. durch Zeugnis der Beraterin oder der an der Entbindung beteiligten Klinik bzw. Hebamme, nachweisen.
- | Das Familiengericht entscheidet wie üblich im Interesse des Kindeswohles.

Nach 16 Jahren: Recht des Kindes und Schutz der Mutter

- | Das Kind hat das Recht, seine Herkunft zu erfahren, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ab diesem Zeitpunkt darf es beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) die persönlichen Daten der Mutter einsehen.
- | Die Mutter kann jedoch ab dem 15. Lebensjahr des Kindes schutzwürdige Belange geltend machen, etwa wenn ihr Leben, ihre Gesundheit oder persönliche Freiheit bedroht sind. In dem Fall darf das BAFzA dem Kind keine Einsicht gewähren und Sie entscheiden auf Antrag des Kindes über sein Einsichtsrecht.
- | An diesem Verfahren ist die Mutter nicht beteiligt. Zum Schutz ihrer Anonymität werden ihre Rechte von einem von ihr benannten Verfahrensstandschafter geltend gemacht. Aufgabe des Familiengerichts ist es, darüber zu entscheiden, ob das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Solange keine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Kindes getroffen ist, darf das Kind den Herkunftsnachweis nicht einsehen.
- | Das Kind kann drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses einen erneuten Antrag beim Familiengericht stellen.